



Beitragsordnung

des

VfL Winterbach

Beschlossen am

12. April 2024

Diese Verordnung tritt am 12. April 2024 in Kraft.

Beitragsordnung gemäß § 6 der Vereinssatzung

§ 1 Grundsatz

Die Beitragsordnung regelt gemäß §6 der Vereinssatzung die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Die Mitglieder sind verpflichtet die Beitragsordnung zu befolgen.

§ 2 Beschlüsse und Beiträge

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Grundbeiträge. Die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge treten stets rückwirkend zum 01.01. des laufenden Kalenderjahres in Kraft.
Der Grundbeitrag bezieht sich immer auf das Kalenderjahr (01.01.-31.12.).
2. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sind vom Grundbeitrag befreit, dafür muss ein Elternteil, als sogenannter Zahler, Mitglied im VfL Winterbach werden. Die Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind ebenfalls Mitglied im VfL Winterbach und auch als solches anzusehen. Des Weiteren wird der Grundbeitrag nach dem Solidaritätsprinzip nach Alter, Familienstand und Ausbildungszeiten gestaffelt.

	Beitragsklasse Grundbeitrag	Beitrag für 12 Monate
1	Einzelbeitrag - 1 Erwachsene/r, Elternteil mit allen Kindern unter 18 Jahre	€ 120
2	Familienbeitrag – 2 Erwachsene/ Eltern mit allen Kindern unter 18 Jahre	€ 160
3	Senioren/innen ab 67 Jahre sowie Frührentner auf Antrag	€ 75
4	Familien, wenn 1 Ehepartner Rente bezieht	€ 115
5	Mindestbeitrag (Nachweis erforderlich) Auszubildende, Schüler und Studenten über 18 Jahre bis max. 27 Jahre, freiwilliges soziales Jahr, Arbeitslose, Asylbewerber, Alleinerziehende, Sozialhilfeempfänger, Schwerbehinderte ab 50% und soz. Härtefälle, Hartz IV Empfänger	€ 60

3. Ehrenmitglieder zahlen keinen Grundbeitrag.
4. Die in Anspruch genommenen Leistungen können auf der Geschäftsstelle über die Bildungskarte abgerechnet werden.
5. Der Vorstand entscheidet auf Antrag über Erlassung des Grundbeitrags in Ausnahmefällen (z. Bsp. Gastspielrecht, Doppelspielrecht).

§ 3 Sportversicherung

Im Grundbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes -WLSB - inbegriffen.

§ 4 Zahlung der Beiträge

1. Der Grundbeitrag wird für das Kalenderjahr zum 01.04. fällig. Der Beitragseinzug wird durch Einzugsermächtigung vom Girokonto abgebucht.
2. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihren Grundbeitrag bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres auf das Konto des Vereins.
3. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5 € pro Mahnung erhoben.
4. Kosten, die durch Nichteinlösung der Lastschrift entstehen, trägt das Mitglied.
5. Bei Vereinseintritt nach dem 30.06. ist der halbe Grundbeitrag zu entrichten.
6. Ermäßigte Grundbeiträge der Beitragsklasse 03, 04 und 05 müssen schriftlich beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand (und in dessen Auftrag die Geschäftsstelle) entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen (z. Bsp. Anschrift und Bankverbindung, Ermäßigungsberechtigung) schriftlich zu informieren.

§ 5 Aktivenbeiträge

1. Abteilungen können zur Finanzierung von zusätzlichen Kosten auf Beschluss der Abteilungsversammlung Aktivenbeiträge erheben. Als „Aktive“ sind Abteilungsmitglieder zu verstehen, die selbst am Übungs-, Spiel- oder Wettkampfbetrieb teilnehmen.
2. Aktive Mitglieder haben den jeweiligen Aktivenbeitrag zu entrichten, ansonsten ist eine Teilnahme am Übungs-, Spiel- oder Wettkampfbetrieb der jeweiligen Abteilung nicht möglich.
3. Der Aktivenbeitrag wird zum 01.04. **und** zum 01.10. für das jeweilige Halbjahr fällig.
4. Abteilungsaustritt ist zum 30. Juni sowie 31. Dezember möglich und muss bis zum 31. Mai bzw. 30. November des laufenden Jahres schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle erklärt werden.
5. Der Abteilungsausschuss entscheidet, ab welchem Lebensjahr der Aktivenbeitrag fällig wird. Dieser wird dann im darauffolgenden Beitragseinzug erhoben.
6. Passive Mitglieder müssen keinen Aktivenbeitrag entrichten. Unter „passiven Mitgliedern“ sind alle Mitglieder zu sehen, die nicht aktiv am Übungs-, Spiel- oder Wettkampfbetrieb teilnehmen.



-
7. Der Abteilungsausschuss entscheidet auf schriftlichen Antrag über die Erlassung des Aktivenbeitrags in Ausnahmefällen (z. Bsp. Übungsleiter, Funktionäre, Schiedsrichter, Bildungskarteninhaber) und hat dies dem Mitglied und der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.
 8. Der von unter 18jährigen erhobene Aktivenbeitrag muss mindestens zu 70% der jeweiligen Abteilungsjugend zufließen.
 9. Alle weiteren Regelungen für den Grundbeitrag gelten auch für die Erhebung von Aktivenbeiträgen.
 10. Jede Abteilung kann pro Jahr maximal die Hälfte (z.Zt. € 60,00) des aktuellen Einzelgrundbeitrags (z.Zt. €120) als Aktivenbeitrag erheben. Dieser ist den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekanntzugeben.
 11. Es steht jeder Abteilung frei, einen Aktivenbeitrag einzuführen.

§ 6 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31. Dezember des Kalenderjahres möglich und muss bis zum 30. November des laufenden Jahres **schriftlich** gegenüber der Geschäftsstelle erklärt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 12. April 2024 in Kraft.